Gemarkung: Stockum
Flur: 2
Maßstab 1:500

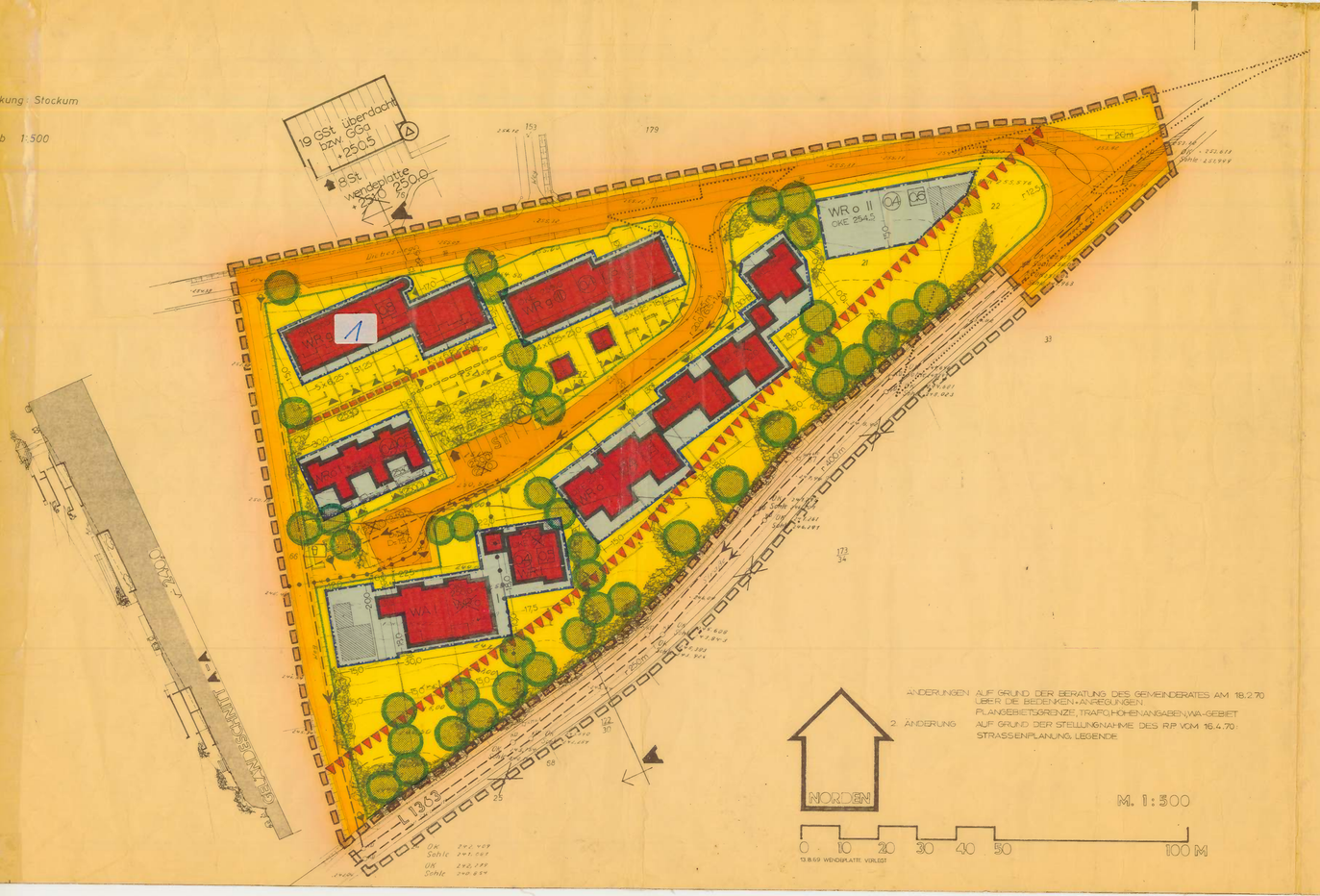

ÄNDERUNGEN AUF GRUND DER BERATUNG DES GEMEINDERATES AM 18.2.70 ÜBER DIE BEDENKEN-ANREGUNGEN.
PLANGEBIETSGRENZE, TRAFO-HÖHENANGABEN, WA-GEBIET
2. ÄNDERUNG AUF GRUND DER STELLUNGNAHME DES RP VOM 16.4.70: STRASSENPLANUNG, LEGENDE

ORIGINAL

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "SÜDLICH DES DIEBESWEGES"
GEMEINDE MÖHNESEE, GEMARKUNG STOCKUM, FLUR 2, KREIS SOEST

PLANZEICHENERLÄUTERUNG NACH: DIN 18003 VOM SEPT. 1968.

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
21 FLURSTÜCKSNUMMER
255,0 HÖHENLINIE
255,00 HÖHENPUNKT

FESTSETZUNGEN:

RECHTSGRUNDLAGE:
Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 31.3.1969 (SV NW I, 2.55), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 2 Abs. 1 VO vom 25.11.1968 (SV NW I, 403) in der Fassung vom 23.6.1969 (SV NW I 1969 S. 590) vom Gemeinderat gemäß § 10 der Gemeinde Möhnesee diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

BEGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
Der angrenzende Gaststättenbetrieb und die Sonderwidmung der Tiefgarage sind berücksichtigt.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 BauNVO vom 26.6.1962

WR REINES WOHNGEBIET § 3 BauNVO
Zulässig sind: Wohngebäude, ausnahmsweise können zugelassen werden die nach örtlichen Bedarfsbereich für die Bewohner des Gebietes dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
Zulässig sind: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenken und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Ausnahmsweise können zugelassen werden, sind sie nicht störende Gewerbebetriebe.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 BauNVO vom 26.6.1962

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGENDE FESTSETZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL — das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 BauNVO durch die festgelegte Geschoßflächenzahl bestimmt, soweit keine Überschreitung durch die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche erfolgt ist.

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 BauNVO vom 26.6.1962

o OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
Zulässig sind mit seitlichem Grenzabstand Einzelhäuser, Doppelhäuser und Häuser von mehr als 50 m Länge.

g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BauNVO

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO
Die Bestimmungen des Bg. O. T. W. in der Fassung vom 11.12.69 über die Bauweise und Abgrenzungen in Verbindung mit der oben festgesetzten maximalen Grundflächenzahl ergeben die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Pflanzenflächen nach § 34 (3) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

ALLE GEBÄUDE SIND MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN.

OKE 251,0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE
Obenkante Umgrenzungsschnittkanten herangezogen auf die dargestellten Höhenlinien.

14,5 MASSZAHL

VERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSBEREICH ZUM GEHEN
GEHWEG
FAHRBAHN
PARKSTREIFEN
BASING
NOMENKLATUR DER VERKEHRSFLÄCHE
FUSSGÄNGERUNTERFÜHRUNG MIT SITZGELEGENHEITEN
r 20,0 FUSSWEGKURVE
25,10 FUSSWEGGEFÄLLE
Die Gefälle ist festgelegt von 25,10 Bordsteinkante über 25 Meter Länge, Gefälle nach Bordsteinkante Fahrbahnrand und zwei Gullis.

VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
TRAFOSTATION
ABWASSERLEITUNG

GRÜNFLÄCHE
ZONE ZWINGENDER BEPFLANZUNG
Mit Bäumen, Sträuchern und Heckenartige Abschirmung der Laufstraße und der Grundstücke miteinbezogen.
Alte Sauer, Alte Straßenreiter, Platanenallee 80/100, Abstand 10/12m, Ahorn, Weißdornhecke, Stieleiche, Bergahorn, Vogelkirsche, Hainbuche, Birke, Feldahorn, Eberesche, Hartriegel, Kornelkirsche, Rainweide, Gewöhnlicher Hochstamm - Sorbaum, Wildrosen, gemischt, Berberitze, Schlehdorn.

BELASTETE FLÄCHEN
FLÄCHE FÜR DIE ELEKTRISCHE LEITUNG-GEMÄSS LEITUNGSRICHTEN PLAN DER ELEKTRIZITÄTS-GESELLSCHAFT DER ALLGEMEINHEIT
ST FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
Die Garagen sollen möglichst in der Hauptgebäudetiefe eingebaut werden, sowie die Garagen nicht angeschnitten werden, sind die Garagen zwingend.
GEMEINSCHAFTSGARAGE ist
GARAGE

ABGRENZUNGEN
GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
BEGRENZUNG DER STRASSENANBAUVERBOTSFLÄCHE

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN STRASSENBAUTECHNIK UND ARCHITEKTONISCHEN GESTALTUNG.
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
GEPLANTE GEBÄUDEFORM
GEPLANTER GEBÄUDEZUGANG
SICHTSCHUTZANLAGE (HOHE MAUER)
BELEUCHTUNGSKÖRPER

GESTALTUNGS-SATZUNG GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG NW VOM 19.3.70 in der Fassung vom 11.12.1969 (SV NW S. 2055).
Alle Dächer sind als Flachdächer mit Kiesschüttung auszuführen und die Traufgleichung entsprechend zu gestalten.
Die gemeinsame Hauptgebäudetiefe ist wie im Plan dargestellt mit einheitlichen und seitlichen Giebeln zu versehen.
Einfriedigungen sind außer den dargestellten Hochstämmen und Boschungsmauern nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Die Pflanzung durfen Zäune in die Anpflanzungen zulässig eingesetzt werden.

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Möhnesee-Körbecke, den 24.7.1970
Kurt

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN: 24. März 1970
gez. Unterschrift
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄß § 2 (6) BBauG IN DIE ZEIT VOM 7.10.1969 BIS 6.11.1969 ÖFFENTLICH GEFLAGT.
GEMEINDE MÖHNESEE
Der Gemeindedirektor
gez. Unterschrift
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 26.8.1970 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 2.7.1970
Siegel gez. Unterschrift
REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8. August 1969 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
MÖHNESEE DEN 8. August 1969
IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE
Der mit den Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters betraute Gemeindedirektor
gez. Unterschrift

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BBauG DURCH BESCHLUß DER STADTVERVERTRETUNG VOM 18.2.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
GEMEINDE MÖHNESEE (KREIS SOEST)
gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER
gez. Unterschrift
RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.10.1970 RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN.
GEMEINDE MÖHNESEE (KREIS SOEST)
gez. Unterschrift
GEMEINDEDIREKTOR

Die Kartengrundlage ist von öff. best. Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Jachheim am 9.4.69 zusammengestellt worden.

PLANAUFSTELLUNG FEBRUAR 1969
ENTWURF MAI 1969
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. B. + G. BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 1/16 T. 3877

ÄNDERUNGEN:
Dieser Plan ist gemäß § 10 durch Beschluß des Rates vom 2.6.1970 erneut als Satzung beschlossen worden.
Gemeinde Möhnesee
gez. Unterschrift
Bürgermeister
gez. Unterschrift
Ratsmitglied

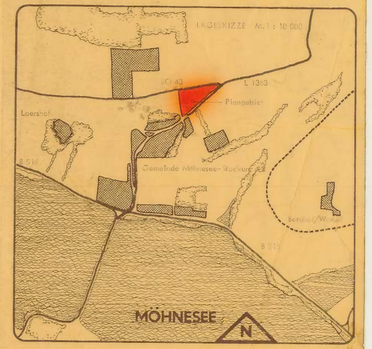

BEBAUUNGSPLAN "SÜDLICH DES DIEBESWEGES"
FLUR 2 GEMEINDE MÖHNESEE STOCKUM K. SOEST

Bebauungsplan Nr. 3 "Südl. des Diebesweges", Ortsteil Stockum

1. Auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstück 152, wird die zwingend vorgeschriebene geschlossene Bauweise in eine offene Bauweise geändert, so daß insgesamt auf dem Grundstück 4 Gebäude (2 Einzelgebäude und 1 Doppelwohnhaus) innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden können.

2. Für die beiden Einzelhäuser wird die zwingende Zufahrt von Süden aufgehoben und verbindlich von Westen festgesetzt.

3. Für diese Einzelhäuser im südwestlichen Bereich des Grundstücks wird je eine Garage auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgewiesen (siehe besondere Akte).

4. Im gesamten Planbereich werden auf der nicht überbauten Grundstücksfläche als Nebenanlagen Garten- und Gerätehäuser bis zu einer maximalen Größe von 30 cbm Rauminhalt zulässig sein.

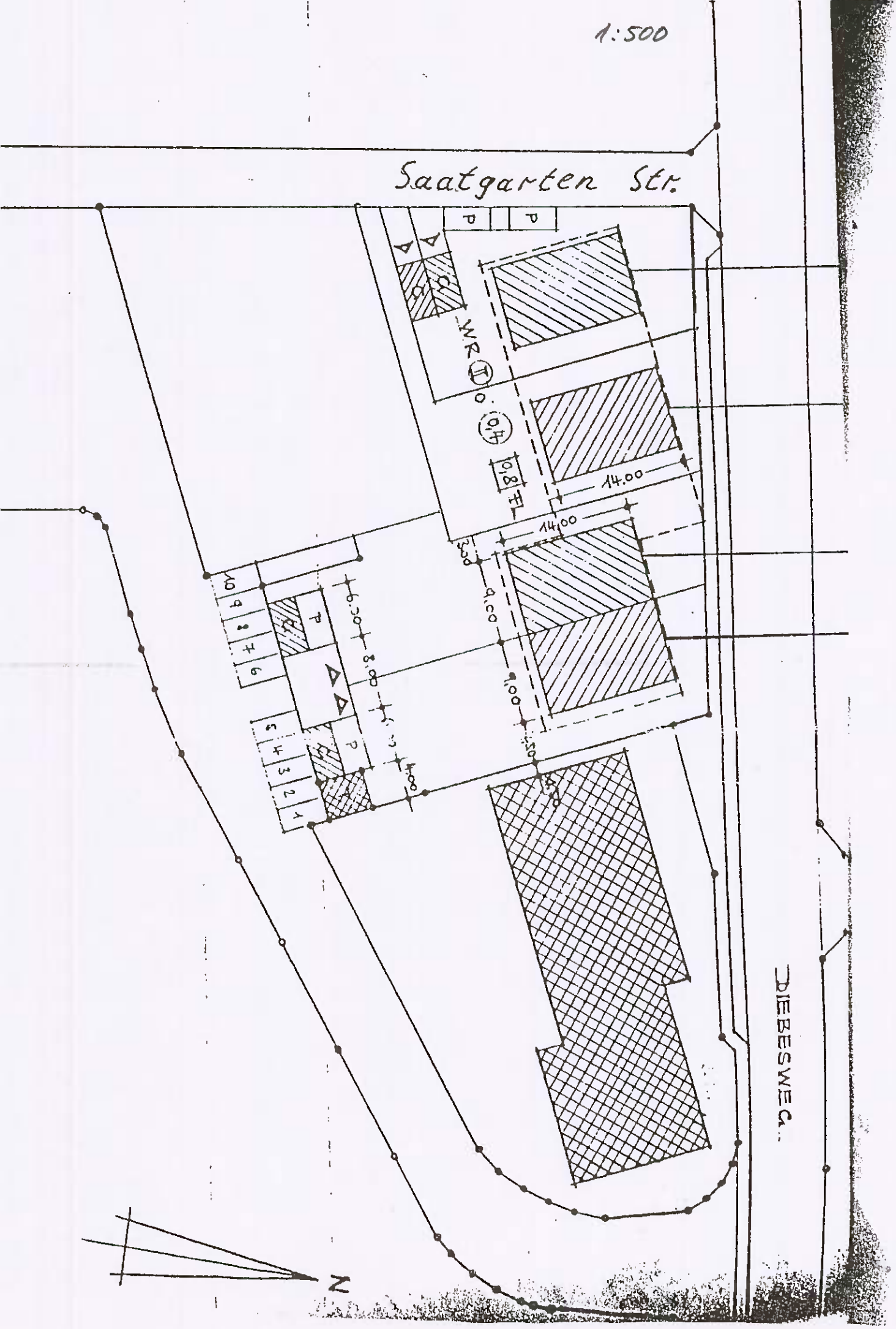
1:500
Saatgarten Str.
WR II
0,4
0,8
14.00
14.00
9.00
9.00
6.00
8.00
4.00
DIEBESWEG
N